

Während eines Systemausfalls erstellt

VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON NACH DEM 20. APRIL 2021 VON DER BESAMUNGSSTATION, IN DER DER SAMEN ENTNOMMEN WURDE, VERSANDTEN SENDUNGEN VON BESTÄNDEN VON EQUIDENSAMEN, DER NACH DEM 31. AUGUST 2010 UND VOR DEM 1. OKTOBER 2014 GEMÄSS DER RICHTLINIE 92/65/EWG ENTNOMMEN, AUFBEREITET UND GELAGERT WURDE

(„EQUI-SEM-C-INTRA“)

EUROPÄISCHE UNION		INTRA		
Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1. Versender Name Anschrift Land ISO-Ländercode	I.2. IMSOC-Bezugsnummer	QR-Code	
		I.2a. Lokale Bezugsnummer		
		I.3. Zuständige oberste Behörde		
		I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	I.5. Empfänger Name Anschrift Land ISO-Ländercode	I.6. Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt Name Anschrift Land ISO-Ländercode		Registrierungsnr.
	I.7. Ursprungsland ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland ISO-Ländercode		
	I.8. Ursprungsregion Code	I.10. Bestimmungsregion Code		
	I.11. Versandort Name Anschrift Land ISO-Ländercode	I.12. Bestimmungsort Name Anschrift Land ISO-Ländercode		Registrierungs- /Zulassungsnr.
	I.13. Verladeort	I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports		
	I.15. Transportmittel <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Flugzeug <input type="checkbox"/> Eisenbahn <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug Kennzeichen <input type="checkbox"/> Sonstiges Dokument	I.16. Transportunternehmen Name Anschrift Land ISO-Ländercode		Registrierungs- /Zulassungsnummer
	I.17. Begleitdokumente Art Land Bezugsnummer des Handelspapiers		Code ISO-Ländercode	
I.18. Beförderungsbedingungen <input type="checkbox"/> Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren				
I.19. Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer				

Während eines Systemausfalls erstellt

I.20. Zertifiziert als/für							
<input type="checkbox"/> Weitere Haltung	<input type="checkbox"/> Schlachtung	<input type="checkbox"/> Geschlossener Betrieb	<input type="checkbox"/> Zuchtmaterial				
<input type="checkbox"/> Registrierter Equide	<input type="checkbox"/> Wanderzirkus/Dressurnummer	<input type="checkbox"/> Ausstellung	<input type="checkbox"/> Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz				
<input type="checkbox"/> Freisetzung in offenen Gewässern	<input type="checkbox"/> Versandzentrum	<input type="checkbox"/> Umsetzgebiet/Reinigungszentrum	<input type="checkbox"/> Aquakulturbetrieb für Ziertiere				
<input type="checkbox"/> Weiterverarbeitung	<input type="checkbox"/> Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	<input type="checkbox"/> Technische Verwendung	<input type="checkbox"/> Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb				
<input type="checkbox"/> Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	<input type="checkbox"/> Bestäubung	<input type="checkbox"/> Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	<input type="checkbox"/> Sonstiges				
I.21. <input type="checkbox"/> Für die Durchfuhr durch ein Drittland							
Drittland		ISO-Ländercode					
Ausgangsort		GKS-Code					
Eingangsort		GKS-Code					
I.22. <input type="checkbox"/> Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)				I.23. <input type="checkbox"/> Für die Ausfuhr			
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Drittland		ISO-Ländercode	
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Ausgangsort		GKS-Code	
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode					
I.24. Geschätzte Beförderungsdauer				I.25. Fahrtenbuch <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
I.26. Gesamtzahl der Packstücke				I.27. Gesamtmenge			
I.28. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)				I.29. Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche			
I.30. Beschreibung der Sendung							
KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Ursprungsregion		Kühlager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
Datum der Gewinnung/Erzeugung			Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Test		

EUROPÄISCHE UNION

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b. IMSOC-Bezugsnummer
	<p>Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt Folgendes:</p> <p>II.1. Die Besamungsstation⁽¹⁾, in der der in Teil I bezeichnete Samen entnommen und für den Handel aufbereitet und gelagert wurde, wurde gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt I Nummer 1 und Kapitel I Abschnitt II Nummer 1 der Richtlinie 92/65/EWG von der zuständigen Behörde zugelassen und von dieser überwacht;</p> <p>II.1.1. sie erfüllte während eines Zeitraums ab 30 Tagen vor der ersten Entnahme des in Teil I bezeichneten Samens bis zum Versand des frischen/gekühlten Samens oder bis zum Ablauf der 30-tägigen Lagerzeit für gefrorenen Samen folgende Anforderungen:</p> <p>II.1.1.1. Sie lag im Hoheitsgebiet oder – im Falle der Regionalisierung – in einem Teil des Hoheitsgebiets⁽²⁾ eines Mitgliedstaats, der gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/156/EG⁽³⁾ als frei von Afrikanischer Pferdepest galt.</p> <p>II.1.1.2. Sie erfüllte die Anforderungen an einen Haltungsbetrieb gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 2009/156/EG⁽³⁾;</p> <p>II.1.1.3. in ihr waren nur Equiden untergebracht, die keine klinischen Anzeichen der Equinen Virusarteriitis oder der kontagiösen equinen Metritis aufwiesen.</p> <p>II.2. Es wurden ausschließlich Equiden, die die Bedingungen gemäß Artikel 4 und 5 bzw. Artikel 12 bis 16 der Richtlinie 2009/156/EG⁽³⁾ erfüllen, in die Station aufgenommen.</p> <p>II.3. Der in Teil I bezeichnete Samen wurde Spenderhengsten entnommen, die</p> <p>II.3.1. bei der Einstellung in die Besamungsstation und am Tag der Samenentnahme keine klinischen Anzeichen einer infektiösen oder kontagiösen Krankheit zeigten;</p> <p>II.3.2. in den 30 Tagen vor der Samenentnahme in Betrieben gehalten wurden, in denen während dieser Zeit keine Equiden klinische Anzeichen der Equinen Virusarteriitis oder kontagiöser equiner Metritis aufwiesen;</p> <p>II.3.3. zumindest in den 30 Tagen vor der ersten Samenentnahme und ab dem Datum der ersten Probenahme gemäß Nummer II.3.5.1, II.3.5.2 oder II.3.5.3 bis zum Ende des Entnahmezeitraums nicht im Natursprung eingesetzt wurden;</p> <p>II.3.4. folgenden Untersuchungen, die zumindest die Anforderungen des einschlägigen Kapitels der Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere (Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals) der OIE erfüllen, unterzogen wurden, die in einem von der zuständigen Behörde anerkannten Labor nach einem der Testprogramme gemäß Nummer II.3.5 durchgeführt wurden:</p> <p>⁽²⁾Entweder: [II.3.4.1. einem Agargel-Immunodiffusionstest (Coggins-Reaktion) auf infektiöse Anämie der Einhufer (EIA) mit negativem Befund;]</p> <p>⁽²⁾Oder: [II.3.4.1. einem ELISA auf infektiöse Anämie der Einhufer (EIA) mit negativem Befund;]</p> <p>Und ⁽²⁾entweder [II.3.4.2. einem Serumneutralisationstest auf Equine Virusarteriitis (EVA) mit negativem Befund bei einer Serumverdünnung von 1:4;]</p> <p>⁽²⁾Oder: [II.3.4.2. einer Untersuchung auf Equine Virusarteriitis (EVA) mittels Virusisolierung anhand einer Aliquote des gesamten Samens des Spenderhengstes, mit negativem Befund;]</p>		

EUROPÄISCHE UNION

	<p><i>Und:</i> II.3.4.3. einem Erregernachweistest auf kontagiöse equine Metritis (CEM), der in zwei Testserien im Abstand von sieben Tagen an Proben des Spenderhengstes durchgeführt wird, indem der Erreger <i>Taylorella equigenitalis</i> nach Kultivierung über 7 bis 14 Tage aus dem Vorsekret oder einer Samenprobe und aus Genitalabstrichen isoliert wird, die zumindest an Penischaft, Harnröhre und Fossa glandis zu entnehmen sind, jeweils mit negativem Befund;</p> <p>II.3.5. mit den in Nummer II.3.4 festgelegten Ergebnissen jeweils mindestens einem der Testprogramme⁽⁴⁾ gemäß den Nummern II.3.5.1, II.3.5.2 und II.3.5.3 wie folgt unterzogen wurden:</p> <p>II.3.5.1. Der Spenderhengst wurde zumindest in den 30 Tagen vor der ersten Samenentnahme und während des Zeitraums der Entnahme des in Teil I bezeichneten Samens ununterbrochen in der Besamungsstation gehalten, und während dieser Zeit sind keine in der Station eingestellten Equiden unmittelbar mit Equiden mit niedrigerem Gesundheitsstatus als dem des Spenderhengstes in Berührung gekommen. Die unter Nummer II.3.4. beschriebenen Tests wurden an Proben durchgeführt, die vor der ersten Samenentnahme und mindestens 14 Tage nach dem Beginn der Haltungsdauer von mindestens 30 Tagen genommen wurden⁽⁵⁾;</p> <p>II.3.5.2. der Spenderhengst wurde zumindest in den 30 Tagen vor der Erstentnahme und während des Zeitraums der Entnahme des in Teil I bezeichneten Samens in der Besamungsstation gehalten, hat jedoch die Station unter der Verantwortung des Stationstierarztes für eine ununterbrochene Dauer von weniger als 14 Tagen verlassen, und/oder während dieser Zeit kamen in der Station eingestellte Equiden unmittelbar mit Equiden mit niedrigerem Gesundheitsstatus in Kontakt; die Tests gemäß Nummer II.3.4. wurden an Proben durchgeführt, die vor der ersten Samenentnahme der Decksaison oder Entnahmepériode in dem Jahr, in dem der in Teil I bezeichnete Samen entnommen wurde, und mindestens 14 Tage nach dem Beginn der Haltungsdauer von mindestens 30 Tagen genommen wurden⁽⁵⁾;</p> <p><i>Und:</i> der unter Nummer II.3.4.1 beschriebene Test auf infektiöse Anämie der Pferde wurde zuletzt an einer Blutprobe durchgeführt, die höchstens 90 Tage vor der Entnahme des in Teil I bezeichneten Samens genommen wurde⁽⁵⁾;</p> <p><i>Und:</i> ⁽²⁾<i>Entweder:</i> [einer der in Nummer II.3.4.2 genannten Tests auf Equine Virusarteriitis wurde zuletzt anhand einer Blutprobe⁽⁵⁾ durchgeführt, die höchstens 30 Tage vor der Entnahme des vorstehend bezeichneten Samens genommen wurde;] ⁽²⁾<i>Oder:</i> [Ein Virusisolationstest auf Equine Virusarteriitis erfolgte mit Negativbefund anhand einer Aliquote des gesamten dem Spenderhengst entnommenen Samens⁽⁵⁾, gewonnen höchstens sechs Monate vor der Entnahme des in Teil I bezeichneten Samens, und eine am selben Tag entnommene Blutprobe⁽⁵⁾ ergab bei einem Serumneutralisationstest auf Equine Virusarteriitis bei einer Serumverdünnung von mehr als 1:4 einen Positivbefund;]</p> <p><i>Und:</i> der unter Nummer II.3.4.3 beschriebene Test auf kontagiöse equine Metritis wurde zuletzt an Proben durchgeführt, die höchstens 60 Tage vor der Entnahme des in Teil I bezeichneten Samens genommen wurden⁽⁵⁾;</p> <p>II.3.5.3. die unter Nummer II.3.4 beschriebenen Tests wurden an Proben durchgeführt, die vor der ersten Samenentnahme der Decksaison oder der Entnahmepériode in dem Jahr, in dem der in Teil I bezeichnete Samen entnommen wurde, genommen wurden⁽⁵⁾;</p>
--	--

EUROPÄISCHE UNION

Und: die unter Nummer II.3.4 beschriebenen Tests wurden zuletzt an Proben durchgeführt, die mindestens 14 Tage und höchstens 90 Tage nach der Entnahme des in Teil I bezeichneten Samens genommen wurden⁽⁵⁾;

II.3.6. den unter Nummer II.3.5. vorgesehenen Tests unterzogen wurden, die an Proben durchgeführt wurden, die zu den nachstehenden Daten genommen wurden:

Identifizierung des Samens	Testprogramm	Beginndatum ⁽⁵⁾		Datum der Probenahme für Gesundheitstests ⁽⁵⁾				
		Haltungsort des Spenders	Samenentnahme	EIA II.3.4.1	EVA II.3.4.2.		CEM II.3.4.3.	
					Blutprobe	Samenprobe	1. Probe	2. Probe

⁽²⁾Entweder: [II.4. Dem Samen wurden keine Antibiotika zugesetzt.]

⁽²⁾Oder: [II.4. Folgendes Antibiotikum oder folgende Kombination von Antibiotika wurde zugesetzt, so dass eine Konzentration im endgültigen verdünnten Samen erreicht wurde von mindestens⁽⁶⁾:
.....
..... ;]

II.5. Der in Teil I bezeichnete Samen

II.5.1. wurde gemäß Anhang D Kapitel II Abschnitt I Nummer 1 und Anhang D Kapitel III Abschnitt I der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet, gelagert und befördert;

II.5.2. wurde in einem versiegelten Behälter gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt I Nummer 1.4 der Richtlinie 92/65/EWG, der mit der Nummer in Feld I.19 genannten Nummer versehen, zum Verladeort befördert.

Erläuterungen

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „Versandort“ bezeichnet die Besamungsstation, aus der der Samen stammt.

Feld I.12.: „Bestimmungsort“ bezeichnet die Besamungsstation oder das Samendepot bzw. den Haltungsbetrieb, die/das/der Ziel der Sendung ist.

Feld I.19.: Container- und Plombennummer angeben.

Feld I.30.: „Angaben zum Spender“ bezeichnet die amtliche Kennzeichnung des Tieres.

Das Datum der Entnahme ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.

„Zulassungsnummer der Besamungsstation“ bezeichnet die Zulassungsnummer der in Feld I.11. genannten Besamungsstation, in der der Samen entnommen wurde.

EUROPÄISCHE UNION

Teil II:

Anleitung zum Ausfüllen der Tabelle in II.3.6.:

Abkürzungen:

- EIA-1 Infektiöse Anämie der Einhufer (EIA), erste Testreihe
- EIA-2 EIA, zweite Testreihe
- EVA-B1 Equine Virusarteriitis (EVA), Tests an Blutproben, erste Reihe
- EVA-B2 EVA, Tests an Blutproben, zweite Reihe
- EVA-S1 EVA, Tests an Samenproben, erste Reihe
- EVA-S2 EVA, Tests an Samenproben, zweite Reihe
- CEM-11 Kontagiöse equine Metritis (CEM), erste Testreihe, erste Probe
- CEM-12 CEM, erste Testreihe, zweite Probe, sieben Tage nach CEM-11
- CEM-21 CEM, zweite Testreihe, erste Probe
- CEM-22 CEM, zweite Testreihe, zweite Probe, sieben Tage nach CEM-21

Hinweise:

Für jede Samen-Identifizierung in Spalte A des untenstehenden Beispiels ist das Testprogramm (II.3.5.1., II.3.5.2. und/oder II.3.5.3.) in Spalte B zu beschreiben, in den Spalten C und D sind die entsprechenden Datumsangaben einzutragen.

Die Daten, zu denen die Proben für die Laboruntersuchung vor der ersten Gewinnung des in Teil I bezeichneten Samens entsprechend den Anforderungen in den Nummern II.3.5.1., II.3.5.2. und II.3.5.3. genommen wurden, werden in der oberen Reihe in den Spalten 5 bis 9 eingetragen (also in den Feldern EIA-1, EVA-B1 oder EVA-S1 und CEM-11 sowie CEM-12 im untenstehenden Beispiel).

Die Daten, zu denen die Proben für eine erneute Laboruntersuchung gemäß II.3.5.2. oder II.3.5.3. genommen wurden, werden in der unteren Reihe in den Spalten 5 bis 9 eingetragen (also in den Feldern EIA-2, EVA-B2 oder EVA-S2 sowie CEM-21 und CEM-22 im untenstehenden Beispiel).

Identifizierung des Testprogramms	Beginndatum ⁽⁵⁾	Datum der Probenahme für die Gesundheitstests ⁽⁵⁾						
		Aufenthaltort des Spenders	Samenentnahme	EIA II.3.4.1	EVA II.3.4.2.		CEM II.3.4.3.	
					Blutprobe	Samenprobe	1. Probe	2. Probe
A	B	C	D	EIA-1	EVA-B1	EVA-S1	CEM-11	CEM-12
				EIA-2	EVA-B2	EVA-S2	CEM-21	CEM-22

- (1) Ausschließlich Besamungsstationen, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates aufgeführt sind.
- (2) Nichtzutreffendes streichen.
- (3) ABl. L 192 vom 23.7.2010, S. 1.
- (4) Das/die Programm(e) streichen, das/die auf die Sendung nicht anwendbar ist/sind.
- (5) Datum in die Tabelle unter II.3.6 einsetzen (gemäß den Hinweisen in Teil II der Erläuterungen).
- (6) Bezeichnungen und Konzentrationen angeben.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift